Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH
Ein Unternehmen der Stadtwerke Cottbus GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 130 • 03046 Cottbus

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

der Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH (GVC) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1 Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,236 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas). Die Gasbeschaffenheit ist unter www.energienetze-cottbus.de monatlich veröffentlicht. Der Ruhedruck im Niederdrucknetz beträgt 22 mbar.

1.2 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind mit den unter www.energienetze-cottbus.de bereitgestellten Vordrucken der GVC oder mittels Online-Antrag im NETZPORTAL unter www.energienetze-cottbus.de anzumelden. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes wird die GVC mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

1.4 Netzanschlüsse bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) werden ausnahmslos außerhalb von Gebäuden errichtet.

1.5 GVC stellt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage 1) in Rechnung. Die Preise für den Netzanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Netzanschlüsse. Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben der GVC aus, wird ein reduzierter längenabhängiger Preis gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage 1) berechnet. Der Anschlussnehmer erstattet gemäß NDAV der GVC die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckregelgerätes, des Mengenmessgerätes und des Isolierstückes.

1.6 Für Netzanschlüsse mit angemeldeten Netzanschlusskapazitäten größer 50 kW oder ab Anschlusslängen größer 50 m wird die GVC individuelle Kosten in Rechnung stellen.

1.7 Die Ausführung des Netzanschlusses wird unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch die GVC festgelegt. Mit der Errichtung des Netzanschlusses wird erst begonnen, wenn die Grundstücksbenutzung zu Gunsten GVC gesichert ist.

1.8 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

1.9 Soweit ein Netzanschluss dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar. Voraussetzung ist eine dauerhafte Nichtnutzung des Netzanschlusses über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. GVC ist in diesem Fall berechtigt, das Netzanschlussverhältnis zu kündigen und zu beenden.

1.10 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist GVC berechtigt, den Netzanschluss vom Erdgasnetz zu trennen.

1.11 Sofern der Anschlussnehmer in den Fällen der Ziffer 1.9 und 1.10 über die Trennung des Netzanschlusses vom Erdgasnetz hinaus die Demontage des Netzanschlusses verlangt, hat dieser die Kosten der Demontage zu tragen.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ)

2.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zur Bereitstellung des Netzes zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet der GVC.

2.3 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Leistung in kW und entspricht dem von der GVC bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf am Netzanschluss.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederdrucknetz nach § 11 NDAV gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage 1).

2.5 Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist die GVC berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen. Der Anschlussnehmer zahlt, auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist, einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

2.6 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist die GVC berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

3 Inbetriebsetzung

3.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei GVC mit den unter www.energienetze-cottbus.de bereitgestellten Vordrucken oder mittels Online-Antrag im NETZPORTAL unter www.energienetze-cottbus.de zu beantragen. Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch GVC werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

3.2 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

4 Zählung und Ablesung

4.1 GVC ist, sofern nicht ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb und/ oder der Messdienstleistung beauftragt ist, für den Einbau, den Betrieb, die Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen verantwortlich. Die GVC behält sich vor, einen Dritten für die Ablesung zu beauftragen.

4.2 Bei Gasentnahmen bis zu einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a und bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW erfolgt die Messung in der Regel mittels Zählung der entnommenen Arbeit im Standardlastprofilverfahren (SLP-Messung). Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) vereinbart werden. Ab einer Gasentnahme über einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a oder über einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW ist die GVC nach Gasnetzzugangsverordnung berechtigt, den Einbau einer RLM-Messung vom Anschlussnutzer zu verlangen.

4.3 Bei einer SLP-Messung wird der Zählerstand in der Regel einmal jährlich abgelesen und dem jeweiligen Gaslieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; der Anschlussnutzer kann der GVC in solchen Fällen den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.

4.4 Bei einer RLM-Messung ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer/-nutzer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengen-umwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/ oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.5 Grundsätzlich erfolgt bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per GPRS oder anderen geeigneten Kommunikationstechniken.

4.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnutzers erforderlich, kann die GVC vom Anschlussnehmer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.

4.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Ein-, Um- und Ausbauten der Messeinrichtungen sind bei der GVC zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen.

4.8 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

5 Anlagenbetrieb

5.1 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der Gasanlage am Gasverteilernetz der GVC sind die nachstehend aufgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- die im Internet veröffentlichten „Technische Mindestanforderungen der GVC für den Anschluss an das Gasverteilernetz und dessen Nutzung (TMA)“ und
- die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).

5.2 Soweit vom Anschlussnehmer/-nutzer über die in Ziffer 5.1 genannten Voraussetzungen höhere Anforderungen gestellt werden, hat er dies der GVC anzuzeigen. Die GVC wird das Begehren prüfen und den Anschlussnehmer/-nutzer über das Ergebnis informieren.

5.3 Die GVC behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der im Eigentum des Anschlussnehmers befindlichen Gasanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.

5.4 Erweiterungen und Änderungen an der Gasanlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den unter www.energienetze-cottbus.de bereitgestellten Vordrucken der GVC oder mittels Online-Antrag im NETZPORTAL unter www.energienetze-cottbus.de anzumelden.

5.5 GVC stellt dem Anschlussnehmer die Kosten für die Verlegung von Versorgungseinrichtungen gemäß § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 NDAV nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung, soweit dieser zur Kostentragung verpflichtet ist.

5.6 Erfolgt eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so nimmt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seiner Gasanlage vor.

6 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen, Plombenverletzung (§§ 10, 12 und 22 NDAV)

6.1 Soweit der GVC Kosten durch Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und 22 Abs. 2 NDAV entstehen, welche durch Anschlussnehmer bzw. -nutzer verursacht sind, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6.2 Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der GVC entfernt, so ist die GVC unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten (auch Nacheichgebühren oder Zählerwechsel) zu fordern.

6.3 Bei Außerbetriebnahme (Zählerausbau) auf Kundenwunsch wird eine Pauschale gemäß Preisblatt (Anlage 1) erhoben.

7 Zahlungsverzug; Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder
-nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -

nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 130
03046 Cottbus
Telefon: +49 (0) 355 - 351-0
E-Mail: info@energienetze-cottbus.de
Homepage: www.energienetze-cottbus.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 - 2757240-0
Telefax: +49 (0) 30 - 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: +49 (0) 30 - 22480-500
(Mo.-Do.: 9:00 Uhr - 15:00 Uhr und
Fr.: 9:00 Uhr -12:00 Uhr)
Telefax: +49 (0) 30 - 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

9 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisblatt (Anlage 1) zu den Ergänzenden Bedingungen der GVC sind im Internet unter www.energienetze-cottbus.de veröffentlicht.

10.2 Die GVC ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

10.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.07.2022 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der GVC zur NDAV vom 01.06.2017 und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Hinweis

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.energienetze-cottbus.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.